



Checkliste Suisse Garantie Druschfrüchte

Datum:	Inspektionsstelle / Zertifizierungsstelle:
Ort:	Auditor:in: Name: Tel. Nr.:
Unternehmen: Betriebsnummer: Strasse: PLZ/Ort: Homepage:	Verantwortliche:r Suisse Garantie: Name: E-Mail: Weitere befragte Mitarbeiter:in mit Funktion:
Audittyp: <input type="checkbox"/> Aufnahme <input type="checkbox"/> Überwachung <input type="checkbox"/> Re-Zertifizierung	
Tätigkeit im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> Annahme <input type="checkbox"/> Trocknung <input type="checkbox"/> Reinigung <input type="checkbox"/> Lagerung <input type="checkbox"/> Verarbeitung <input type="checkbox"/> Andere:.....	Referenzdokumente in der aktuellen Version: <input type="checkbox"/> AMS-Dachreglement (DR) <input type="checkbox"/> AMS-Gestaltungsmanual (GM) <input type="checkbox"/> AMS-Sanktionsreglement (SR) <input type="checkbox"/> Branchenreglement Druschfrüchte sowie ihre Produkte (BR)
Produkte im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> Ölsaaten <input type="checkbox"/> Ölprodukte <input type="checkbox"/> Mahlprodukte <input type="checkbox"/> Getreide <input type="checkbox"/> Brot-, Backwaren <input type="checkbox"/> Stärkehaltige Körnerfrüchte <input type="checkbox"/> Pseudocerealien oder Pseudogetreide <input type="checkbox"/> Hülsenfrüchte <input type="checkbox"/> Andere: <input type="checkbox"/> Andere Produkte gemäss DR, Ziffer 3.1.2 „Bestimmung des relevanten BR“	Andere Zertifizierungen: <input type="checkbox"/> Import <input type="checkbox"/> Bio: <input type="checkbox"/> IP-SUISSE, UrDinkel <input type="checkbox"/> AOC: <input type="checkbox"/> Regionalmarke: <input type="checkbox"/> ISO 9001/14001: <input type="checkbox"/> BRC, IFS, ISO 22000, etc: <input type="checkbox"/> GSP <input type="checkbox"/> Weitere:.....
Legende: AMS = Agro-Marketing Suisse DR = Dachreglement GM = Gestaltungsmanual SGA/SG = Suisse Garantie BR = Branchenreglement SR = Sanktionsreglement Ref. = Verweise auf Reglemente Aufl. = Auflage N/A = nicht anwendbar Krit. = Kritische Anforderung n-k = nicht-kritische Anforderung	



Checkliste Suisse Garantie Druschfrüchte

A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
			Ja	Nein	N/A	
A.1	Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Referenzdokumente (DR, GM, SR, BR)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
A.2	Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
			Ja	Nein	N/A	
A.3	Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kommunikationsmittel

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
			Ja	Nein	N/A	
A.4	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Reklamationen betreffend Suisse Garantie

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
			Ja	Nein	N/A	
A.5	Ein Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Reklamationen besteht und funktioniert.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Management-Systeme*

* Nur relevant wenn vorhandenes QM-System (z.B. Fromarte) oder HACCP-Zertifizierung


Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
			Ja	Nein	N/A	
A.6	Die Anforderungen von Suisse Garantie sind in das Management-System integriert.	Referenzierung als externe Vorgabe	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
A.7	Interne Audits zu den Anforderungen gemäss den Suisse Garantie Dokumenten sind vorhanden.	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Checkliste Suisse Garantie Druschfrüchte

B. Branchenübergreifende Anforderungen (Dachreglement & Gestaltungsmanual)

Kennzeichnung

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
B.1	DR 6.3 GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt: – der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer – der Name der Zertifizierungsstelle – Garantiemarke Suisse Garantie (Logo)	Nicht anwendbar, wenn Kennzeichnung beim Abnehmer (Händler) erfolgt.	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.2	DR 6.4 GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS. (Weitere Informationen können beigefügt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden).	 <ul style="list-style-type: none"> – mind. 10mm – schwarze Schrift – Auf weissem Grund und abgerundete Ecken – Flagge rot oder schwarz – Hintergrund weiss oder transparent: Schwarzer Rahmen 	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.3	DR 3.1.1	Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, ...) deklariert (Suisse Garantie, SGA oder SG im Artikelstamm).	Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gemeinsame Anforderungen an Herkunft, Verarbeitung, ÖLN und GVO (inkl. Ergänzungen der Branche)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
B.4	DR 3.1.1 3.1.2 BR 3.3.1 3.2.1	Herkunft Schweiz: Nicht-zusammengesetzte Produkte Müssen zu 100% den Suisse Garantie-Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen.	<input type="checkbox"/> Ölsaaten: alle Produktepässe vorhanden (Nachweisdok. 2, Anhang 1.4) <input type="checkbox"/> Andere Druschfrüchte: <input type="checkbox"/> offizielle Liste von Agrosolution mit Stempel und Unterschrift von Agrosolution vorhanden <input type="checkbox"/> SGA-Verträge aller auf der Liste von Agrosolution aufgeführten Produzenten vorhanden <input type="checkbox"/> aktuelle Produktliste liegt vor <input type="checkbox"/> Sonderbewilligung der AMS vorhanden	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.5	DR 3.1.1 3.1.2 BR 3.3.1 3.2.1	Zusammengesetzte Produkte Die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs muss zu 100% den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Gesamthaft müssen mindestens 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Kapitel 3.1.2.	<input type="checkbox"/> aktuelle Produktliste liegt vor <input type="checkbox"/> SGA-Bestätigung für Halbfabrikate <input type="checkbox"/> Sonderbewilligung der AMS vorhanden	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.6	DR 3.1.1	Verarbeitung in der Schweiz: Die Verarbeitung hat zu 100% in der Schweiz zu erfolgen. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.7	DR 3.1.2	Rezepturen und/oder Produktespezifikationen sind vorhanden	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Checkliste Suisse Garantie Druschfrüchte

B.8	DR 3.1.1 BR 3.3.1 3.2.1	Ökologische Anforderungen Ökologische Leistungsnachweise (ÖLN) sind für landwirtschaftliche Direktlieferanten, welche Zutaten ausser Getreide liefern, vorhanden.	Anzahl Lieferanten:..... Zutaten:.....	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.9	DR 3.1.1 BR 3.3.1	Einsatz nicht gentechnisch veränderter Organismen Betrifft konkret: Anbau von Pflanzen, Tiere als Lieferanten von tierischen Produkten und Futtermittel sind nicht gentechnisch verändert. Auf den weiteren Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.10	DR 3.1.1	Warenflusstrennung In den Betrieben sind alle landwirtschaftlichen Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten getrennt und bis zum Lieferanten rückverfolgbar		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
B.11	BR 3.3.1	Die Verwendung von Zusatzstoffen richtet sich nach den Regeln der Guten Herstellungspraxis.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

C. Branchenspezifische Anforderungen

Anforderungen an die Sammelstellen und die Verarbeitung Stufe 1 & 2

(Def. BR: Stufe 1 = Getreide- und Ölmühlen, Stufe 2 = z.B. Backwarenhersteller)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
C.1	BR 3.3.1	Die Etikettierung oder sonstige Kennzeichnung von Druschfrüchten mit der Garantiemarke Suisse Garantie bleibt ausschliesslich Berechtigten vorbehalten.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
C.2	BR 1.7.2 3.3.2	Druschfrüchte stammen ausschliesslich von Betrieben, welche die Anforderungen von Suisse Garantie erfüllen.	Produktepässe von landw. Produzenten oder Zertifikate von Lieferanten sind vorhanden und stimmen mit der Liste der Produzenten unter www.swissgranum.ch überein	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
C.3	DR 3.1.1 BR 3.4	Bei Handel, Transporten und externer Lagerhaltung ist eine Trennung und lückenlose Rückverfolgbarkeit der Ware sichergestellt. Zudem erfolgt keine Änderung der Verpackung und Etikettierung.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
C.4	DR 3.1.1 BR 5.4	Druschfrüchte und ihre Produkte sind im gesamten Produktionsablauf so gekennzeichnet, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist: von Eingang (Anlieferungspapiere) über (Um)-Lagerungen, Verarbeitung bis Auslieferung (Lieferpapiere). Der Betrieb muss bei der Kontrolle für jedes Produkt den mengenmässigen Nachweis über den Warenfluss erbringen können. Als Grundlage dienen Anlieferungs- und Lieferpapiere.	<input type="checkbox"/> lose-Ware (Sammelstelle) <input type="checkbox"/> Silos klar mit SGA gekennzeichnet <input type="checkbox"/> im Silojournal SGA korrekt deklariert <input type="checkbox"/> nur SGA-Ware des Produktes im Betrieb (ohne spez. SGA-Kennzeichnung)	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		



Checkliste Suisse Garantie Druschfrüchte

D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Zutaten lWU) im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten lWU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Produktions-Etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständig, fehlende Verbuchungen	Aufl. Nr.
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
D.1	DR 3.1.1 BR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbarkeit: Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Druschfrüchte

E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Zutaten IwU im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten IwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
E.1	DR 3.1.1 BR 5.2.2	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückverfolgbarkeit auch eine quantitative Warenflusskontrolle durchführbar?		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E.2	DR 3.1.1 BR 5.2.2	<input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: <input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung).		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Berechnungsperiode:

Produkt(e):		Zutaten IwU:
1.	Ermittlung des Bezugs an Zutaten IwU	• Eingangsrechnungen
2.	Ermittlung der Produktionsmenge	• Produktions-, Fabrikationsjournal
3.	Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	• Bestand am Anfang und Ende der Periode
4.	Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	• nach Ausgangsrechnungen • nach Artikelumsatzstatistik
5.	Bezugsmengen(1.), Produktionsmengen(2.), Lagermengen(3.) und Verkaufsmengen(4.) Vergleich	• Verarbeitungskoeffizient • Interpretation

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Druschfrüchte

F. Schlussfolgerungen

Aufl.	Massnahmen	Krit.	n-k	Frist

Die Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Abweichung(en) sind der Zertifizierungsstelle innert der Frist (gemäss Sanktionsreglement) zuzustellen.

G. Antrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle

- Der Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung
 - da keine Abweichungen festgestellt wurden.
 - da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.
- Der Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Anforderungen festgestellt wurden und diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden müssen.

Nächstes Audit (Gemäss BR Ziff. 5.3.4):

- in 1 Jahr in 3 Jahren kombiniert mit anderen Labels/Standards:

Allfällige zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zertifikat wird nach erfolgreicher Zertifizierung zugestellt. Der Auditierte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditdurchführung schriftlich innert 10 Tagen bei der Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.

H. Bestätigung

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Checkliste aufgezeichneten Ergebnisse.

Ort: Datum:

Unterschrift Auditor: Unternehmen:

Beilagen:

Vorgehen gemäss internen Zertifizierungsvorgaben der Zertifizierungsstelle		
Verifikation	Datum:	Unterschrift Verifikator:
Bemerkungen:		
Freigabe für Produktezertifizierung	Datum:	Unterschrift Zertifizierer:
Bemerkungen:		